

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 29.10.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/13484 -

Betr.: Rechtlicher Umgang mit Konzerten der extremen Rechten

Im Hamburger Verfassungsschutzbericht 2013 ist zu lesen: „Musik ist für die Verbreitung rechtsextremistischen Gedankengutes unter Jugendlichen und jungen Heranwachsenden von zentraler Bedeutung. Über die Musik soll Interesse an der rechten Subkultur und deren Einstellungen geweckt werden. Sie ist zudem - wie generell bei Jugendkulturen - ein wesentlicher identitätsstiftender Faktor und festigt die Bindung zur jeweiligen Szene.“ (S. 166)

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Von welchen Konzerten der rechten bzw. rechtsextremen Szene in Hamburg seit 2010 hat der Senat bzw. die zuständige Behörde Kenntnis? Von welchen Konzerten in der Umgebung, die in nennenswertem Umfang von Personen aus Hamburg besucht wurden? Bitte jeweils angeben*
 - a) *Datum,*
 - b) *Ort,*
 - c) *Veranstalter,*
 - d) *auf tretende Bands,*
 - e) *Anzahl von Besucherinnen und Besuchern,*
 - f) *Zeitpunkt der Kenntnisnahme seitens der Behörden,*
 - g) *Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte,*
 - h) *Straftaten beim Konzert,*
 - i) *Straftaten bei An- und Abreise.*

Siehe Anlage 1.

2. *Inwiefern ist es Praxis der Behörden, bei entsprechenden Konzerten den Vermieter der jeweiligen Örtlichkeit vorab auf den Charakter der Veranstaltung hinzuweisen und eine Beratung anzubieten?*

Sofern die Polizei Kenntnis von derartigen Musikveranstaltungen hat, bietet sie den jeweiligen Vermietern ein Beratungsgespräch an und händigt bei Bedarf ein Merkblatt aus, das auf die Rechte und Pflichten als Vermieter von Veranstaltungsräumlichkeiten hinweist.

Weitere Informationen werden durch das von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Mobile Beratungsteam gegen Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt.

3. *Inwiefern ist es Praxis, bei entsprechenden Konzerten den Innenraum zu überwachen, um z.B. Volksverhetzung durch Band oder Publikum zu verhindern bzw. zu ermitteln?*

Die Polizei ist bei Konzerten im Sinne der Anfrage nicht generell im unmittelbaren Veranstaltungsbereich präsent. Ergeben sich konkrete Erkenntnisse im Hinblick auf rechtliche Verstöße, wird die Polizei tätig und leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein.

Soweit dem Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise auf entsprechende Straftaten vorliegen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften an die Polizei übermittelt. Weiterhin wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geprüft.

4. *Viele der im Rahmen solcher Konzerte möglichen Straftatbestände setzen einen Öffentlichkeitsbezug voraus. Wann besteht nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde ein entsprechender Öffentlichkeitsbezug? Inwiefern spielt dabei eine Rolle, dass regelmäßig im Nachgang zu Konzerten mit Smartphone aufgenommene Filmsequenzen bzw. Bilder der Konzerte im Internet verbreitet werden?*

Eine generelle Aussage ist nicht möglich. Es ist stets einzelfallabhängig zu prüfen, ob das möglicherweise strafrechtlich relevante Verhalten, zu welchem auch Verbreitungsmodalitäten im Sinne der Fragestellung gehören können, nach Inhalt, Art, Ort sowie aufgrund weiterer Umstände die Eignung zur Friedensstörung bzw. einen „Öffentlichkeitsbezug“ aufweist.

5. *Welche Auflagen wurden den Veranstaltern angemeldeter Konzerte der rechten bzw. rechtsextremen Szene in Hamburg in den Jahren 2010 bis 2014 gemacht und auf welcher gesetzlichen Grundlage ergingen die einzelnen Auflagenbescheide?*
- a) *Welche Verstöße gegen Auflagenbescheide für Konzerte der rechten bzw. rechtsextremen Szene sind dem Senat bzw. der zuständigen Behörde bekannt, und wie haben die zuständigen Behörden auf diese Verstöße reagiert?*
 - b) *In wie vielen Fällen kam es im Zusammenhang von Auflagenbescheiden für Konzerte der extremen Rechten zu Einsprüchen von Seiten der Veranstalter, und wie sind diese Einsprüche jeweils entschieden worden?*

Auflagen können durch die Bezirksämter nur bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum bzw. in öffentlichen Gebäuden erteilt werden. Veranstaltungen im privaten Raum bzw. in privaten Gebäuden unterliegen keiner Anzeigepflicht gegenüber Behörden. Der Veranstalter hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt. Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung wurden im abgefragten Zeitraum nicht bei den Bezirksämtern angemeldet.

6. *Welche Urteile der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Konzerten der extremen Rechten liegen seit 2009 vor (bitte mit Aktenzeichen angeben)?*

Ein Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2013 mit dem Aktenzeichen 4 Bf 142/12 ist bekannt.

7. *Welche Erklärung hat der Senat bzw. die zuständige Behörde für die rechtlich unterschiedliche Bewertung von Konzerten der extremen Rechten in benachbarten Bundesländern, die dazu führt, dass Konzertveranstalter durch einfache räumliche Verlegung rechtlichen Auflagen ausweichen können?*

Der Senat bewertet grundsätzlich nicht das Handeln anderer Landesregierungen.

8. *Welche rechtliche Grundlage ist für den Umgang mit Konzerten der extremen Rechten in Hamburg maßgeblich und inwiefern spielt hier das Versammlungsrecht eine Rolle?*
9. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung der juristischen Bewertung eines Nazikonzertes unter dem Blickwinkel des Polizeirechts/Versammlungsrechts oder des Ordnungsrechts?*

Die Einstufung als Versammlung richtet sich nach den von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien. Danach fallen unter den Schutzbereich von Art. 8 Grundgesetz nur Veranstaltungen und Aktionen, die durch gemeinschaftliche Kommunikation geprägt sind, welche auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielt.

Konzerte auch mit rechtsextremistischem Hintergrund stellen wegen ihres kommerziellen Charakters in aller Regel keine Versammlungen (in geschlossenen Räumen) im Sinne des Versammlungsgesetzes dar. Dafür fehlen insbesondere die versammlungstypischen Merkmale wie z.B. die verbindende Meinungsbildung und -kundgabe.

Auch wenn solche Konzerte durch Plakatierungen am Veranstaltungsraum als „geschlossene Veranstaltungen“ deklariert oder als Geburtstagsfeiern ausgegeben werden, um nach außen den privaten Charakter des Konzertes zu dokumentieren und eine „staatsfreie“ Durchführung sicherzustellen, handelt es sich ungeachtet der vorgenannten Beschilderung tatsächlich regelmäßig um öffentliche Veranstaltungen, denn jeder, der von der Durchführung eines solchen Konzertes Kenntnis erhält, hat grundsätzlich die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Insofern stellen solche Konzerte in der Regel reine Veranstaltungslagen dar. Polizeiliche Maßnahmen richten sich in diesen Fällen nach allgemeinem Polizeirecht.

10. Von welchen aktuell bestehenden rechtsextremen Bands aus Hamburg und Umgebung hat der Senat bzw. die zuständige Behörde Kenntnis?

Der Polizei Hamburg sind drei Hamburger Bands bekannt. Es handelt sich hierbei um „Abtrimo“, „Vierländer Jungs“ und „Schall und Rauch“. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg stuft zudem die Musikgruppe „Likedealers“ als rechtsextremistisch ein. Die ebenfalls als rechtsextremistisch eingestufte Band „Schall und Rauch“ hat sich nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz 2012 aufgelöst.

11. Von welchen Konzerten dieser Bands in anderen Bundesländern in den Jahren 2010 bis 2014 hat der Senat bzw. die zuständige Behörde Kenntnis? Bitte, soweit Kenntnis besteht, jeweils angeben

- a) Datum,
- b) Ort,
- c) auftretende Bands,
- d) Anzahl von Besucherinnen und Besuchern,
- e) Zeitpunkt der Kenntnisnahme seitens der Behörden,
- f) Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte,
- g) Straftaten beim Konzert,
- h) Straftaten bei An- und Abreise.

Siehe Anlage 2.

Die abgefragten Informationen wurden dem Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des Erkenntnisaustausches mit anderen Verfassungsschutzbehörden übermittelt. Informationen, die über die Anlage 2 hinausgehen, liegen nicht vor.

12. Von welchen Konzerten rechter sogenannter „Grauzonen“-Bands (also Bands, die nicht der rechtsradikalen Szene zugeordnet werden können, jedoch Versatzstücke rechter Ideologie aufweisen und teilweise rechtsradikales Publikum anziehen) in Hamburg und Umgebung seit 2010 hat der Senat bzw. die zuständige Behörde Kenntnis? Bitte jeweils angeben

- a) Datum,
- b) Ort,
- c) auftretende Bands,
- d) Anzahl von Besucherinnen und Besuchern,
- e) Zeitpunkt der Kenntnisnahme seitens der Behörden,
- f) Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte,
- g) Straftaten beim Konzert,
- h) Straftaten bei An- und Abreise.

Der Begriff der sogenannten „Grauzonen-Bands“ wird von den Hamburger Sicherheitsbehörden nicht verwendet.

Unter den Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden fallen neben den als eindeutig rechtsextremistisch einzustufenden Musikgruppen auch Musikgruppen, über die bislang nur Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen. Hierzu zählt u.a. die in der Antwort zu 1. genannte Band „Kategorie C – Hungrige Wölfe“ aus Bremen (siehe Verfassungsschutzbericht Bremen für das Jahr 2013, S. 19). Im Übrigen siehe Anlage 1.

13. Welche Kenntnisse hat der Senat bzw. die zuständige Behörde über Strukturen in Hamburg, die rechte/rechtsextreme Musik verlegen oder mit entsprechenden Tonträgern und Merchandise handeln? Welche Kenntnisse hat der Senat bzw. die zuständige Behörde über den so in Hamburg erwirtschafteten Umsatz?

Nach Erkenntnissen der Polizei Hamburg und Landesamtes für Verfassungsschutz bestehen zurzeit keine Strukturen in Hamburg, die rechte/rechtsextreme Musik verlegen oder mit entsprechenden Tonträgern und Merchandise handeln.

Anlage 1 zu Drs. 20/13484

a) Datum	b) Ort	c) Veranstalter	d) auftretende Bands	e) Anzahl der Besucher	f) Zeitpunkt der Kenntnisnahme	g) eingesetzte Polizeikräfte	h) Straftaten beim Konzert	i) Straftaten bei An- und Abreise
20.03.2010	Lokal „Im Alten Moorkaten“, Moorburger Kirchdeich 63, 21079 Hamburg	Hannes Ostendorf	Kategorie C – Hungrige Wölfe Notlöschung	ca. 450	09.03.10	187	Nicht bekannt	Nicht bekannt
15.05.2010	Gartenbauverein Bilbrook 602 e.V., Dweerlandweg, 22113 Hamburg	s. Anm.	Blitzkrieg Timebomb Projekt Vrill	ca. 200-250	LfV:04.05.10 Polizei: 15.05.10 (Nachmittag)	Wurde nicht erfasst.	Nicht bekannt	Nicht bekannt
20.11.2010	Bönningstedt (SH)	Nicht bekannt	Kategorie C – Hungrige Wölfe	250-300	Nicht bekannt	Wurde nicht erfasst.	Nicht bekannt	Nicht bekannt
27.11.2010	Osteinbek (SH)	Nicht bekannt	Vierländer Jungs, Schall und Rauch (sowie Section 88 (Vereinigtes Königreich))	Ca. 100-120	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt
26.04.2014	s. Anm.	s. Anm.	Abtrimo Bronco Army (Brasilien)	Nicht bekannt	s. Anm.	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt

Anmerkung:

Nähere Angaben zum Veranstaltungsort, zu Veranstaltern sowie zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme können gem. § 24 HmbVerfSchG nur dem für die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss mitgeteilt werden.

Anlage 2 zu Drs. 20/13484

a) Datum	b) Ort	c) auftretende Bands	d) Anzahl der Besucher	e) Zeitpunkt der Kenntnisnahme	f) eingesetzte Polizeikräfte	g) Straftaten beim Konzert	h) Straftaten bei An- und Abreise
27.11.2010	Oststeinbek (SH)	Vierländer Jungs, Schall und Rauch (sowie Section 88 (Vereinigtes Königreich))	ca. 120		Wurde nicht erfasst.		
04.06.2011	Ebstorf (NI)	Abtrimo	ca. 150				
13.08.2011	Groß Mackenstedt (NI)	Vierländer Jungs	ca. 200				
24.09.2011	Ziethen (SH)	Vierländer Jungs, Schall und Rauch	ca. 100				
31.03.2012	Nienhagen (ST)	Abtrimo	-				
02.06.2012	Grevesmühlen (MV)	Abtrimo	ca. 100				
05.01.2013	Koberg (SH)	Abtrimo	ca. 60				
31.03.2013	Koberg (SH)	Abtrimo, Likedeelers	ca. 100				
25.05.2013	Nienhagen (ST)	Abtrimo	ca. 1.200				
20.07.2013	Lachendorf (NI)	Abtrimo, Likedeelers	ca. 60				
19.10.2013	Wellendorf (NI)	Abtrimo, Likedeelers	(Konzert wurde aufgelöst)				
26.10.2013	Leipzig (SN)	Abtrimo	ca. 140				
23.11.2013	Koberg (SH)	Abtrimo	ca. 100				
28.12.2013	Zwönitz (SN)	Abtrimo	ca. 80				
12.04.2014	Schwerte (NW)	Abtrimo	Nicht bekannt				
28.06.2014	Nienhagen (ST)	Abtrimo	ca. 1.300				
12.07.2014	Berlin	Abtrimo	Nicht bekannt				